

Samstag den 13. Dezember 1873.

(534—2)

Nr. 8675.

Concurs.

An der k. k. selbständigen vierklassigen Marine-Unterrealschule zu Pola ist die Professur der darstellenden Geometrie, mit welcher bisher die Directorsstelle verbunden war, in Erledigung gekommen.

Diese öffentliche Unterrealschule hat deutsche Unterrichtssprache und wird in pädagogisch-didaktischer Hinsicht nach den für das Erzherzogthum Niederösterreich gültigen schulgesehlichen Normen geleitet.

Die Professur des Freihand- und geometrischen Zeichnens ist an dieser Schule ebenfalls vacant, und es wird demnach zur Befetzung dieser Stellen hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Nachdem die Directorsstelle mit einer dieser beiden Professuren verbunden oder auch unabhängig vergeben werden kann, so können sich Bewerber, welche den gesetzlich festgestellten Bedingungen der Lehrbefähigung entsprechen, um die Verleihung jeder dieser vorerwähnten Lehrstellen auch dann in Competenz setzen, wenn sie auf die gleichzeitige Ernennung zum Director nicht Anspruch machen. Unter allen Umständen aber müssen jene Bewerber, welche die Erlangung einer dieser beiden Professuren zugleich mit der Directorsstelle anstreben, in ihren Bewerbungsgesuchen ausdrücklich erklären, ob sie eventuell auch bereit wären, die Ernennung zum Professor ihres Gegenstandes an der k. k. Marine-Unterrealschule in dem Falle anzunehmen, als die Wahl des Reichs-Kriegsministeriums, Marine-section, bezüglich der Directorsstelle auf einen andern Competenten fallen sollte.

Die Bezüge des Lehrpersonales an der k. k. Marine-Unterrealschule zu Pola sind vorläufig noch (bis Ende 1874) folgende:

Director 800 fl. Gehalt,
554 fl. 40 kr. Quartieräquivalent,
200 fl. — kr. Functionszulage,

Summe 1554 fl. 40 kr. außerdem, die gesetzlichen Quinquennalzulagen von 200 fl. je nach der anrechenbaren, an öffentlichen Mittelschulen zugebrachten Dienstzeit.

Professoren 800 fl. — kr. Gehalt,
436 fl. 80 kr. Quartieräquivalent,
Summe 1236 fl. 80 kr. und Quinquennalzulagen wie oben.

Das Lehrpersonale der Marine-Unterrealschule rangiert in dem Status der Marinebeamten für das Lehrfach, und bekleiden die Professoren der Marine-Unterrealschule als Marinebeamte die neunte, der Director die achte Diätenklasse. Sollte die Wahl des Reichs-Kriegsministeriums, Marine-section, auf Persönlichkeiten fallen, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15ten April 1873 als Professoren die achte oder als Director die siebente Rangklasse bereits bekleiden, so wird dieser Umstand die entsprechende Berücksichtigung finden.

Bewerber, welche noch an keiner öffentlichen Mittelschule sich in definitiver Anstellung befanden, können erst nach einem befriedigend abgelegten Probetriennium definitiv ernannt werden, in welches Triennium die Zeit, welche an öffentlichen Mittelschulen als geprüfter, mit dem Zeugnis der Lehrbefähigung für Mittelschulen approbierter Supplent zugebracht wurde, eingerechnet wird; ebenso wird die Probezeit nach erfolgter Definitivklärung in die Dienstzeit eingerechnet und bei Bemessung der Quinquennalzulage, wie oben erwähnt, die an andern öffentlichen Mittelschulen zugebrachte Dienstzeit in Anrechnung gebracht.

Auf Pension haben die Professoren der Marine-Unterrealschule auch den für Beamte des Lehr-

faches überhaupt gültigen gesetzlichen Normen im Falle der eintretenden Dienstuntauglichkeit den Anspruch.

Bewerber um eine der beiden eingangs erwähnten Professuren haben ihre diesfälligen Gesuche bis längstens 20. Dezember d. J.,

und zwar falls sie bereits im öffentlichen Lehramte thätig sind, im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörden, an das Reichs-Kriegsministerium, Marine-section in Wien, einzusenden, und diesen Gesuchen

1. Tauf- oder Geburtschein;
2. Sämmtliche Studienzeugnisse;
3. Zeugnis der Lehrbefähigung;
4. Zeugnisse über etwaige besondere Kenntnisse oder Leistungen;
5. Zeugnisse und sonstige Documente,

aus welchen die von ihnen bisher im öffentlichen Lehramte zugebrachte anrechnungsfähige Dienstzeit ersichtlich wird.

Diesen Zeugnissen wird bei jenen Bewerbern, welche im öffentlichen Lehramte bereits thätig sind, eine Abschrift der letzten Dienstbeschreibung beizuschließen sein, während Lehramtsandidaten, welche noch an keiner Schule angestellt sind, von der politischen Behörde ein Zeugnis über ihr tadellofes Vorleben beizubringen haben. Die Kosten für die Uebersiedlung der Neuernannten, von ihrem jetzigen Anstellungs- oder Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Aerar nach dem für Marinebeamte der betreffenden Diätenklasse festgesetzten Ausmaß.

Wien, am 22. November 1873.

Vom k. k. Reichs-Kriegsministerium,
Marine-section.

(541—3)

Ein Aushilfsbeamte

mit der Entlohnung von 1 fl. für den Tag, der deutschen und slovenischen Sprache kundig, routiniert in Kanzleigeschäften, wird gesucht.

R. k. Bezirkshauptmannschaft Tschernembl,
am 4. Dezember 1873.

(551—1)

Nr. 10180.

Erkenntnis.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers hat das k. k. Landesgericht als Pressgericht in Laibach auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft zu Recht erkannt:

Der Inhalt des in der Nummer 280 vom 5. Dezember 1873 der in Laibach in slovenischer Sprache erscheinenden politischen Zeitschrift „Slovenski Narod“ auf der ersten Seite abgedruckten, mit „Potindvajsetletnica in ustavoverci“ überschriebenen, mit „Nemci, ki pri nas vladajo“ beginnenden und mit den Worten „in zopet druge glase homo čuli“ endenden Leitartikels begründet den Thatbestand des Verbrechens der Majestätsbeleidigung nach § 63 St. G. und es wird daher nach § 8 des Gesetzes vom 17ten Dezember 1862, Nr. 7 R. G. B., die von dem k. k. Landespräsidium als Sicherheitsbehörde über Ersuchen der k. k. Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme der Nummer 280 vom 5. Dezember 1873 der besagten Zeitschrift auf Grund des Artikels V des Gesetzes vom 15. Oktober 1868, R. G. B. Nr. 142, dann der §§ 36 und 37 des Pressgesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 6, bestätigt und zugleich die Weiterverbreitung dieser Nummer der gedachten Zeitschrift verboten, sowie auch die Zerstörung des versiegelten Satzes des beanstandeten Leitartikels und die Vernichtung der mit Beschlagnahme belegten Exemplare der obigen Zeitschrift angeordnet.

Laibach, am 18. November 1873.

k. k. Landes- als Pressgericht.

(548—1)

Nr. 1965.

Concurs-Kundmachung.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt zu Laibach ist die Stelle eines Hauptlehrers für das deutsche Sprachfach, Erziehungs- und Unterrichtslehre, eventuell für das deutsche und slovenische Sprachfach zu besetzen, wobei jedoch bemerkt wird, daß derselbe in Gemäßheit des hohen Ministerialerlasses vom 7. Juni 1873, Z. 7301, nach Erfordernis bis zum gesetzlichen Ausmaße der Lehrstunden auch an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Verwendung genommen werden könne.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch die Gesetze vom 19. März 1872 und 15ten April 1873 normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig documentierten und mit dem Nachweise der Kenntnis der slovenischen Sprache belegten Gesuche, und zwar, sofern sie bereits angestellt sind, im Dienstwege, sonst aber unmittelbar beim k. k. Landeschulrath in Krain

bis 15. Jänner 1874

einzubringen.

Laibach, am 28. November 1873.

k. k. Landeschulrath.

(549—1)

Nr. 13635.

Edictal-Vorladung.

Nachstehende, hieramts in Vorschreibung stehende Gewerbsparteien unbekanntem Aufenthaltes werden mit Bezug auf den hohen Steuerdirections-Erlaß vom 20. Juli 1856, Z. 5156, hiemit aufgefordert,

binnen 14 Tagen

von der letzten Einschaltung dieser Kundmachung an um so gewisser hieramts sich zu melden und den auswärtigen Steuerrückstand zu berichtigen, als man im widrigen Falle die Löschung ihrer Gewerbe von Amtswegen veranlassen würde.

1. Mallenschel Johann, Kleinviehstecher, Art.-Nr. 2862, Steuerbetrag pro 1871 6 fl. 61 $\frac{1}{2}$ kr., pro 1872 6 fl. 61 $\frac{1}{2}$ kr., pro 1873 6 fl. 61 $\frac{1}{2}$ kr., 48 kr. Handelskammerbeitrag pro 1871 und 1873.
2. Raunicher Mauritius, Bäcker, Art.-Nr. 335, 7 fl. 5 $\frac{1}{2}$ kr. Einkommensteuer pro 1869.
3. Klancar Damian, Wirth, Art.-Nr. 587, Steuerbetrag pro 1870 6 fl. 67 kr., pro 1871 17 fl. 64 kr., pro 1872 17 fl. 64 kr., pro 1873 17 fl. 64 kr., 1 fl. 26 kr. Handelskammerbeitrag pro 1871 und 1873; Art.-Nr. 194 Einkommensteuer pro 1869 5 fl. 88 kr.; Art.-Nr. 373 Einkommensteuer pro 1870 5 fl. 88 kr.; Art.-Nr. 460 Einkommensteuer pro 1871 6 fl. 30 kr.
4. Plebaine Lorenz, Fiaker, Art.-Nr. 1997, Steuerbetrag pro 1871 17 fl. 64 kr., pro 1872 17 fl. 64 kr., pro 1873 17 fl. 64 kr., 1 fl. 26 kr. Handelskammerbeitrag pro 1871 und 1873.
5. Starke Michael, Greisler, Art.-Nr. 2214, Steuerbetrag pro 1871 1 fl. 54 $\frac{1}{2}$ kr., pro 1872 6 fl. 61 $\frac{1}{2}$ kr., pro 1873 6 fl. 61 $\frac{1}{2}$ kr.
6. Pomm Josef, Stechhölzschlächter, Art.-Nr. 2794, Steuerbetrag pro 1872 6 fl. 61 $\frac{1}{2}$ kr., pro 1873 6 fl. 61 $\frac{1}{2}$ kr., 32 kr. Handelskammerbeitrag.
7. Saitz Bartholmā, Metzger, Art.-Nr. 3393, Steuerbetrag pro 1869 17 fl. 64 kr., pro 1870 17 fl. 64 kr., pro 1871 17 fl. 64 kr., pro 1872 17 fl. 64 kr., pro 1873 17 fl. 64 kr., 2 fl. 10 kr. Handelskammerbeitrag pro 1869 bis 1873; Art.-Nr. 517, 24 fl. 36 kr., Art.-Nr. 675 20 fl. 47 $\frac{1}{2}$ kr.; Art.-Nr. 518 15 fl. 33 kr. Einkommensteuer pro 1869 bis 1871.
8. Maller Franz, Obverkaufer, Art.-Nr. 3709, Steuerbetrag pro 1871 2 fl. 77 $\frac{1}{2}$ kr., pro 1872 6 fl. 61 $\frac{1}{2}$ kr., pro 1873 6 fl. 61 $\frac{1}{2}$ kr., 32 kr. Handelskammerbeitrag.
9. Jaclard Nicolo, Eisenwarenhändler, Art.-Nr. 3869, pro 1872 17 fl. 64 kr., pro 1873 17 fl. 64 kr., 84 kr. Handelskammerbeitrag.
10. Schidan Josef, Kleidermacher, Art.-Nr. 3971, pro 1870 8 fl. 82 kr., pro 1871 17 fl. 64 kr., pro 1872 17 fl. 64 kr., pro 1873 17 fl. 64 kr., 1 fl. 26 kr. Handelskammerbeitrag.

Stadtmagistrat Laibach, am 7. Dezember 1873.